S 29 SB 685/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 SB 685/20
Datum	04.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SB 242/22 B
Datum	23.08.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Staatskasse gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 04.02.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebÃ¼hrenfrei. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

Die ungeachtet der begehrten Herabsetzung der VergÃ¼tung um lediglich 196,36 Euro kraft Zulassung durch das Sozialgericht gemÃ¤Ã□ Â§ 4 Abs. 3 JVEG statthafte und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssige Beschwerde der Staatskasse, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (VerfÃ¼gung vom 28.06.2022) und Ã¼ber die der Senat mangels besonderer Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art oder grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache durch den Vorsitzenden und Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet (Â§ 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 JVEG), ist unbegrÃ¼ndet.

Die zwischen den Beteiligten allein streitige Frage, ob auf den VergÃ¼tungsanspruch des Antragstellers bereits die ab dem 01.01.2021 geltende Fassung der Anlage 1 zu Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG (Art. 6 Abs. 2 des KostenrechtsÃ¤nderungsgesetzesÂ 2021 â KostRÃG 2021, BGBl I 3229) Anwendung findet und damit der Stundensatz der einschlÃ¤gigen VergÃ¼tungsgruppe M2 90,00 Euro statt 75,00 Euro gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung betrÃ¤gt, beantwortet Â§ 24 Satz 1 JVEG. Danach ist die VergÃ¼tung von SachverstÃ¤ndigen nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag an den SachverstÃ¤ndigen vor dem Inkrafttreten einer GesetzesÃ¤nderung erteilt worden ist. Diese Regelung fÃ¼hrt vorliegend zur Anwendung des ab dem 01.01.2021 geltenden Rechts, denn entgegen der Auffassung der beschwerdefÃ¼hrenden Staatskasse ist der Auftrag an den Antragsteller nicht bis zum 31.12.2020 erteilt worden, weil die geÃ¤nderte Beweisanordnung, mit der der Antragsteller zum SachverstÃ¤ndigen bestellt wurde, zwar bereits am 23.12.2020 richterlich verfÃ¼gt wurde, dem Antragsteller aber erst nach dem 01.01.2021 zugegangen ist.

Ein Auftrag im Sinne von Â§ 24 Satz 1 JVEG wird als empfangsbedÃ¼rftige ErklÃ¤rung in entsprechender Anwendung von Â§ 130 BGB erst erteilt, wenn die Beweisanordnung, in der ein bestimmter Arzt zum SachverstÃ¤ndigen bestellt wird, dem SachverstÃ¤ndigen als Adressaten der Anordnung zugeht. Vor dem Zugang der Beweisanordnung kann der SachverstÃ¤ndige auch nicht mit der Erstellung des Gutachtens beginnen. Geht einem SachverstÃ¤ndigen eine vor Inkrafttreten einer RechtsÃ¤nderung richterlich verfÃ¼gte Beweisanordnung erst nach Inkrafttreten der RechtsÃ¤nderung zu, findet dementsprechend die gesamte TÃ¤tigkeit des SachverstÃ¤ndigen notwendigerweise unter der Geltung des neuen Rechts statt. FÃ¼r die Anwendung des frÃ¼heren Rechts fehlt dann jeglicher AnknÃ¼pfungspunkt. Dies entspricht auch der einhelligen Meinung in Literatur und Rechtsprechung (Weber, in: Toussaint, Kostenrecht, 52. Aufl. 2022, Â§ 24 JVEG Rn. 4; Bleutge, in: DÃ¶rndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn, BeckOK Kostenrecht, Â§ 24 JVEG Rn. 2; Binz, in: Binz/DÃ¶rndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Aufl 2021, Â§ 24 JVEG Rn. 2; Schneider, in: JVEG, 4. Aufl. 2021, Â§ 24 Rn. 3; OLG DÃ¼sseldorf, Beschl. v. 16.09.1987 â 10 W 85/87 -, JurBÃ¼ro 1987, 1856). Auch der Senat hat in dem von der beschwerdefÃ¼hrenden Staatskasse angefÃ¼hrten Beschluss vom 21.12.2021 â L 15 SB 343/21 B -, juris Rn. 2, in der Besetzung mit drei Berufsrichtern bereits im Rahmen eines obiter dictums deutlich gemacht, dass es fÃ¼r den Zeitpunkt der Auftragserteilung im Sinne von Â§ 24 Satz 1 JVEG auf den Zugang beim SachverstÃ¤ndigen ankommt. Vor diesem Hintergrund ist die aufgeworfene Rechtsfrage auch nicht klÃ¤rungsbedÃ¼rftig, sondern ohne weiteres aus dem Gesetz und der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zu beantworten.

Auch wenn die Ãnderung der Beweisanordnung vom 07.08.2020 durch Bestellung des Antragstellers zum SachverstÃ¤ndigen bereits am 23.12.2020 durch den zustÃ¤ndigen Richter verfÃ¼gt wurde, ist dem Antragsteller nach diesen GrundsÃ¤tzen der Auftrag im Sinne von Â§ 24 Satz 1 JVEG erst nach dem 01.01.2021 erteilt worden. Da die richterliche VerfÃ¼gung erst am 06.01.2021 ausgefÃ¼hrt worden ist, steht fest, dass die geÃ¤nderte Beweisanordnung dem Antragsteller erst nach dem 01.01.2021 zugegangen ist.

Nach dem danach einschlÃ¤gigen, ab dem 01.01.2021 geltenden Recht hat das Sozialgericht den VergÃ¼tungsanspruch des Antragstellers zutreffend berechnet und auf 1.393,84 Euro festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 4 Abs. 8 JVEG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG, Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 18.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024